

Synopse: Regelungen zum kirchlichen Bezirk in der Kirchenordnung (KiO) und weiteren Synodereglementen

Vernehmlassungsvorlage

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
Art. 15 Der kirchliche Bezirk Jede Kirchgemeinde gehört einem kirchlichen Bezirk an.	Art. 15 Der kirchliche Bezirk unverändert	Nach wie vor gehört jede Kirchgemeinde „flächendeckend“ einem kirchlichen Bezirk an. Nur so ist auch gewährleistet, dass sämtliche Kirchenglieder die Möglichkeit haben, für die Kirchensynode zu kandidieren (Art. 63 Abs. 2 des [bernischen] Kirchengesetzes i.Vb. mit dem Synodewahldekret).
Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden ³ Der kirchliche Bezirk Solothurn regelt das Unterrichtswesen im Rahmen des kantonalen Schulrechts und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Kirche im Kanton. Diese Regelung ist vom Synodalrat zu genehmigen.	Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
Art. 69 Aufgaben [der Kirchgemeinde] ³ Sie [die Kirchgemeinde] arbeitet zusammen mit den in diesen Bereichen tätigen Institutionen, Stellen und Beauftragten auf bezirks- und gesamtkirchlicher Ebene sowie mit den Studien- und Tagungszentren und mit der Theologischen Fakultät.	Art. 69 Aufgaben [der Kirchgemeinde] unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
Art. 91 Kollekten ² Die von der Kirche oder dem kirchlichen Bezirk angeordneten Kollekten sind in den Kollektenplan aufzunehmen und innert vier Wochen der zuständigen Kasse abzuliefern.	Art. 91 Kollekten unverändert	Gemäss der geltenden Regelung kann der Bezirk eigenständig Kollekten bei den ihm zugehörigen Kirchgemeinden erheben. (Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.)
Art. 94 Beiträge ¹ Die Kirchgemeinden leisten an die Kirche und an den kirchlichen Bezirk jährlich Beiträge zur Erfüllung von deren Aufgaben und zur Deckung ihrer Verwaltungskosten. ² Die Synode und die Bezirkssynode setzen diese Beiträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähig-	Art. 94 Beiträge unverändert	Die Bezirke sind auf die Beiträge der Kirchgemeinden angewiesen. Am Grundsatz, dass die Kirchgemeinden ihre finanziellen Beiträge leisten, soll nichts geändert werden. (kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt).

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>keit der Kirchgemeinden einheitlich fest, wobei in den durch interkantonale Übereinkünfte angegliederten Kirchgemeinden entsprechend angepasste Ansätze zur Anwendung kommen.</p> <p>³ Die Kirche, gegebenenfalls auch der kirchliche Bezirk, kann, soweit die Rechtsgrundlagen gegeben sind, den Kirchgemeinden auf Gesuch hin Beiträge ausrichten.</p> <p>Anmerkung Solothurn: Für die Kirchgemeinden der Bezirksynode Solothurn besteht ein Finanzausgleich mit den Kirchgemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn</p>		<p>Auch die Anm. Solothurn steht nicht zur Disposition.</p>
Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche	Art. 109 Verbindung mit dem kirchlichen Bezirk und der Kirche	
<p>¹ Der Kirchgemeinderat schenkt der Arbeit im kirchlichen Bezirk und in der Kirche Aufmerksamkeit und sucht sie für das Leben der Kirchgemeinde fruchtbar zu machen.</p> <p>² Er legt die Anliegen der Kirchgemeinde den zuständigen Organen in Bezirk und Kirche vor.</p> <p>³ Zu diesem Zweck lädt er die Synodalen aus der Kirchgemeinde oder aus dem Wahlkreis regelmässig zu gegenseitiger Berichterstattung ein.</p>	unverändert	<p>Nach wie vor besteht eine enge Beziehung zwischen Kirchgemeinde- und Bezirksarbeit.</p> <p>Somit kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.</p>
Art. 120 Amtseinsetzung	Art. 120 Amtseinsetzung	
<p>² Der Kirchgemeinderat schlägt, nach Anhören der einzusetzenden Pfarrerin und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Vorstand des kirchlichen Bezirks, dem Synodalrat die Person des Installators vor.</p>	<p>² Der Kirchgemeinderat schlägt, nach Anhören der einzusetzenden Pfarrerin und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem kirchlichen Bezirk, dem Synodalrat die Person des Installators vor.</p>	<p>Da der kirchliche Bezirk evtl. keinen Vorstand hat, sondern lediglich eine Geschäftsstelle, ist „Vorstand“ zu streichen. In vereinzelt Bezirke-Organisationsreglementen findet sich noch die Vorschrift, dass die Amtseinsetzung eine Rücksprache mit dem kirchlichen Bezirk erfordert (Oberaargau, Jura).</p>
D. Die Kirche im Bezirk und in der Region	D. Die Kirche im Bezirk und in der Region	
Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck	Art. 147 Kirchlicher Bezirk: Umschreibung und Zweck	
<p>¹ Der kirchliche Bezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode zugewiesener gemeinsamer Aufgaben.</p>	<p>¹ Der kirchliche Bezirk ist der Zusammenschluss der Kirchgemeinden einer Region zur Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode oder vom Synodalrat zugewiesener ge-</p>	<p>Abs. 1: Zu ergänzen; "... Erfüllung eigener oder von der Verbandssynode oder vom Sy-</p>

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
<p>² Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung.</p> <p>Solothurn: Die Bezeichnung "Bezirkssynode Solothurn" gemäss Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 23.12.1958/24.9.1979 entspricht dem, was im übrigen Gebiet des Synodalverbandes "kirchlicher Bezirk" heisst.</p>	<p>meinsamer Aufgaben.</p> <p>² Die Einteilung des Synodalverbandes in kirchliche Bezirke geschieht nach Anhören der betreffenden Kirchgemeinden durch die Verbandssynode. Sie trägt dem kirchlichen Leben und den regionalen Gegebenheiten Rechnung. Spätere Anpassungen, z.B. bei Wechsel einer Kirchgemeinde in einen benachbarten Bezirk, können gemäss dem Bezirksreglement vom Synodalrat genehmigt werden.</p> <p>Anm. Solothurn: unverändert</p>	<p>nodalrat zugewiesener ...", da gemäss der Kirchenverfassung (KiV) auch der Synodalrat Aufgaben an die Bezirke zuweisen kann. Bei Gelegenheit dieser Revision ist dies zu ergänzen.</p> <p>Die konkreten Aufgaben, die vom Bezirk zu erfüllen sind, werden in der KiO nicht beschrieben.</p> <p>Abs. 2: Gemäss Art. 13 Abs. 2 KiV ordnet die Kirchensynode im Reglement u.a. die „Abgrenzung“ der kirchlichen Bezirke. Für spätere geringfügige Wechsel kann der Synodalrat als zuständig erklärt werden, wenn dies im Bezirksreglement so geregelt wird. Dies ist sinnvoll und zweckmässig, um rascher und effizienter auf Bedürfnisse und neue kantonale Verschiebungen reagieren zu können.</p> <p>Anm. Solothurn: kein Änderungsbedarf.</p>
Art. 148 Organisation	Art. 148 Organisation	
<p>¹ Die Verbandssynode erlässt ein allgemeines Reglement über die kirchlichen Bezirke.</p> <p>² In dessen Rahmen erlässt jeder kirchliche Bezirk ein eigenes Organisationsreglement.</p>	<p>¹ Die Verbandssynode erlässt ein Reglement über die kirchlichen Bezirke.</p> <p>² unverändert</p>	<p>Abs. 1: Vgl. Art. 13 Abs. 1 KiV, wonach das Reglement 1. die Abgrenzung der kirchlichen Bezirke, 2. die Zusammensetzung und 3. die Aufgaben der Bezirkssynoden regelt. Gestrichen ist „allgemeines“. Das aufgehobene Reglement 1977 hiess noch "allgemeines" Reglement. "Allgemein" ist im "neuen" Bezirksreglement 1999 nicht mehr vorgesehen (s. auch zu Art. 168 Abs. 6 KiO).</p> <p>Abs. 2: Dass jeder der 13 neuen Bezirke sein eigenes internes Organisationsreglement erlässt, ist nach wie vor erforderlich. Auch das Synodewahlwesen (Unterwahlkreise,</p>

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
		Ansprüche der Kirchgemeinden u.a.) muss bezirksintern zwingend geregelt sein.
Art. 149 Organe	Art. 149 Organe	
<p>¹ Die Organe des kirchlichen Bezirks unterstützen die diesem angeschlossenen Kirchgemeinden. Sie sind verantwortlich für die Erfüllung ihrer gemeinsamen Aufgaben und beteiligen sich am Aufbau und am Leben der Kirche.</p> <p>² Notwendige Organe des kirchlichen Bezirks sind:</p> <p>a) die Bezirkssynode;</p> <p>b) der Vorstand.</p> <p>³ Die kirchlichen Bezirke können ihre Organisation erweitern, insbesondere weitere Organe vorsehen, und zur Erfüllung einzelner Aufgaben Kommissionen einsetzen und Aufträge erteilen.</p> <p>⁴ Es ist auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern in den Organen und Kommissionen des kirchlichen Bezirks zu achten.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² Organe des kirchlichen Bezirks sind:</p> <p>a) die Bezirkssynode,</p> <p>b) der Vorstand oder eine Geschäftsstelle.</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks kann vorsehen, dass sich die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Kirchgemeinderatspräsidentinnen und -präsidenten der dem Bezirk angehörenden Kirchgemeinden zusammensetzt.</p> <p>⁵ (bisher Abs. 4) unverändert</p>	<p>Abs. 2: Nach geltendem Recht verfügt jeder Bezirk über mindestens zwei Organe: Bezirkssynode und Vorstand. Um den Bezirken eine besonders „schlanke“ Organisation zu ermöglichen (wie gemäss den Präsidentenkonferenzen 2008 von manchen bisherigen Bezirken und/oder Kirchgemeinden gewünscht), besteht jetzt die Möglichkeit, neben der Bezirkssynode lediglich eine für die Administration und evtl. Koordination zuständige Geschäftsstelle einzurichten.</p> <p>Abs. 4 (neu): Verschiedentlich wurde anlässlich der 2008 durchgeführten Konferenzen der Wunsch geäussert, dass die Bezirkssynode ausschliesslich aus den Präsidien der Kirchgemeinden zusammengesetzt sind. Dies wird hier aufgenommen.</p> <p>Abs. 4 (bisher) wird neu zu Abs. 5.</p>
Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura	Art. 150 Kirchlicher Bezirk Jura	
<p>¹ Der kirchliche Bezirk Jura hat eine Sonderstellung.</p> <p>² In ihm sind zusammengeschlossen alle Kirchgemeinden des Jura (Berner Jura und Kanton Jura) und die französischsprachige Kirchgemeinde von Biel. Mit beratender Stimme und Antragsrecht kann in den Organen zudem eine Vertretung weiterer französischsprachiger Kirchgemeinden des Synodalverbandes Bern-Jura mitwirken.</p> <p>³ Der Synodalverband gewährleistet und unterstützt die Beteiligung der Bezirkssynode Jura an den gemeinsamen Aufgaben der evangelisch-reformierten Kirchen der französi-</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ aufgehoben</p>	<p>Abs. 4: Der kirchliche Bezirk Jura hat gemäss Abs. 1 eine Sonderstellung. Somit kann Abs. 4 aufgehoben werden. Dass der Bezirk Jura vom übergeordneten Bezirksreglement abweichen kann, versteht sich gemäss Abs. 1 von selbst. Auch die Bezirkssynode Solothurn (vgl. Art. 150a KiO), die ebenfalls eine Sonderstellung hat, hat keine derartige „Abweichkompetenz“.</p>

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
schen Schweiz. ⁴ In Berücksichtigung seiner besonderen Stellung kann der kirchliche Bezirk Jura beim Erlass seines eigenen Organisationsreglementes von Bestimmungen des allgemeinen Reglementes abweichen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Synodalrat.		
Art. 150a Bezirkssynode Solothurn	Art. 150a Bezirkssynode Solothurn	Art. 150a
¹ Die Bezirkssynode Solothurn hat eine Sonderstellung. ² Sie umfasst die acht Kirchgemeinden Aetingen-Mühledorf, Biberist-Gerlafingen, Wasseramt, Grenchen-Bettlach, Lüsslingen, Messen, Oberwil bei Büren und Solothurn gemäss dem Staatsvertrag zwischen den Kantonen Bern und Solothurn. ³ Sie organisiert sich als Gemeindeverband nach solothurnischem Recht und definiert dessen Aufgaben. Die Bezirkssynode kann mit anderen solothurnischen kirchlichen Stellen, namentlich mit der Evangelisch-reformierten Kirche Kanton Solothurn, Verträge über die Zusammenarbeit abschliessen, etwa in Bezug auf das Unterrichtswesen. ⁴ Bestimmungen dieser Kirchenordnung, die für die Bezirkssynode Solothurn anders lauten oder nicht anwendbar sind, sind in Anmerkungen zu den jeweiligen Artikeln der Kirchenordnung vermerkt. Diese sind Bestandteil der Kirchenordnung und werden von der Verbandssynode beschlossen.	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt. Eine Abänderung dieser Bestimmungen könnte nicht ohne Rücksprache mit der Bezirkssynode Solothurn vorgenommen werden. Da die besondere solothurnische Bezirksstruktur noch nicht alt ist (2003), wäre es unverhältnismässig und auch kirchenpolitisch nicht erwünscht, hier Änderungen vorzunehmen, zumal das Bezirkswesen der Bezirkssynode Solothurn gut und eigenständig funktioniert.
Art. 151 Weitere regionale Verbindungen	Art. 151 Weitere regionale Verbindungen	
¹ Mehrere Kirchgemeinden derselben Region oder Agglomeration können sich zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben auch über das Gebiet ihres kirchlichen Bezirks hinaus zu Gemeindeverbänden oder privatrechtlichen Körperschaften zusammenschliessen. ² Im Sinne ökumenischer Zusammenarbeit können sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinden mit Kirchgemeinden der anderen Landeskirchen derselben Region oder Agglomeration oder auch interkantonal zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen. Mit anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt. Abs. 1: Wie bisher können sich einzelne Kirchgemeinden für die Erfüllung bedeutsamer Aufgaben (z.B. Führen einer Eheberatungsstelle) zu einer besonderen Rechtsträgerschaft zusammenschliessen, z.B. Gemeindeverband, Verein.

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
möglich.		
Art. 153 Aufgaben [der Kirche], allgemein	Art. 153 Aufgaben [der Kirche], allgemein	
¹ Die Kirche gewährleistet die Zusammengehörigkeit und das Zusammenwirken ihrer Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke. ² Sie schafft Voraussetzungen für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in den Kirchgemeinden und Bezirken, wie er in dieser Kirchenordnung beschrieben ist. Sie ermutigt und unterstützt deren Organe, Pfarrerinnen und Mitarbeiter. ³ Sie erfüllt jene Aufgaben, welche die Möglichkeiten und Zuständigkeiten der Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke übersteigen.	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt. Abs. 3 formuliert das sog. Subsidiaritätsprinzip.
Art. 168 Zuständigkeiten und Aufgaben [der Synode]	Art. 168 Zuständigkeiten und Aufgaben [der Synode]	
³ Bei Beschlüssen über die Herausgabe von Liturgie und Gesangbuch hat die Bezirkssynode Jura ein Antragsrecht für die französischsprachigen Kirchgemeinden. ⁶ Sie [die Synode] erlässt das allgemeine Reglement über die kirchlichen Bezirke.	³ unverändert ⁶ Sie erlässt das Reglement über die kirchlichen Bezirke.	Abs. 3: kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt. Abs. 6: "Restanz" einer früheren Revision: Das aufgehobene Reglement 1977 hiess damals "allgemeines" Reglement. "Allgemein" ist seit dem "neuen" Bezirksreglement 1999 veraltet.
Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch	Art. 169 Synode: Information und Erfahrungsaustausch	
² Die Synodalen pflegen die Verbindung mit den Kirchgemeinden ihres Wahlkreises und mit ihrem kirchlichen Bezirk, um sich mit deren Anliegen vertraut zu machen, über die Arbeit der Synode zu berichten und allgemeine kirchliche Fragen zu besprechen. Jura: Die Mitglieder der Kirchenversammlung stehen in Verbindung mit ihrer Kirchgemeinde und mit der jurassischen Bezirkssynode, um mit deren Anliegen ... [Rest wie oben]	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
Art. 174 Rechenschaft	Art. 174 Rechenschaft	
³ Er [der Synodalrat] lässt alle zehn Jahre im Sinne einer Standortbestimmung einen Bericht über Leben, Tätigkeit und	³ unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
Probleme der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und der Kirche erstellen.		
Art. 175 Zuständigkeiten und Aufgaben	Art. 175 Zuständigkeiten und Aufgaben	
<p>¹ Der Synodalrat erfüllt alle Aufgaben, die ihm diese Kirchenordnung zuweist.</p> <p>² Er berät und unterstützt die Organe, Pfarrer und Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinden, der kirchlichen Bezirke und des Synodalverbandes; er koordiniert ihre Tätigkeit und steht ihnen in Schwierigkeiten bei.</p> <p>³ Er nimmt die Aufsicht wahr über die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke sowie über die Pfarrerinnen und die gesamtkirchlichen Dienste und Institutionen. Er kann dabei Rechenschaft verlangen, Untersuchungen durchführen, Gutachten einholen, Weisungen erlassen, Ermahnungen aussprechen und die notwendigen Massnahmen einleiten.</p> <p>⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch durch ein Dekanat erfolglos verlaufen ist.</p> <p>⁵ Er kann die Kirchgemeinderäte, die Vorstände der kirchlichen Bezirke, die Pfarrer und Gemeindemitarbeiterinnen zu Orientierungs- und Konsultativkonferenzen einberufen.</p> <p>...</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ unverändert</p> <p>⁴ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Rekurskommission entscheidet er in Fragen, über die bei gesamtkirchlichen Diensten und Institutionen keine Einigung erzielt werden kann. Bei Konflikten in Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirken hilft er nach Lösungen suchen, wenn ein Schlichtungsversuch erfolglos verlaufen ist.</p> <p>⁵ unverändert</p> <p>restliche Abs. unverändert</p>	<p>Abs. 1 und 2 erfordern keine Anpassung.</p> <p>Abs. 3 wird als Folge der Kirchenordnungsrevision Amt - Ordination - Beauftragung - Gemeindeleitung im Sommer 2010 (1. Lesung) geändert.</p> <p>Abs. 4: Auch hier ist Änderung durch die erw. Parallelvorlage vorgesehen. Das Dekanat hat sich nicht bewährt und soll abgeschafft werden (freiwillige Weiterführung ist möglich). Im Kirchlichen Bezirk Jura besteht die Commission des ministères (unbestritten), die dem Dekanat entspricht.</p>
Art. 189 Verwendung der Mittel	Art. 189 Verwendung der Mittel	
<p>¹ Die Mittel der Kirche dienen der Finanzierung der gesamtkirchlichen Aufgaben wie</p> <p>...</p> <p>d) Unterstützung der Kirchgemeinden und Bezirke,</p>	unverändert	Kein Änderungsbedarf - wird lediglich informationshalber abgedruckt.
Art. 198 Amtseinsetzung	Art. 198 Amtseinsetzung	
<p>³ Eine Amtseinsetzung wird in der Regel auch für Gemeindemitarbeiter, Mitarbeiterinnen der kirchlichen Bezirke und</p>		Eine Änderung von Abs. 3 ist im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts Amt - Ordination - Beauftragung - Gemeindeleitung

① Geltende Fassung	② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009	③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)
gesamtkirchliche Beauftragte vorgesehen.		vorgesehen.
Art. 199 Fort- und Weiterbildung	Art. 199 Weiterbildung	Neue Sachüberschrift: Weiterbildung
² Die Kirchgemeinden, die kirchlichen Bezirke und die Kirche ermöglichen und unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen.		Eine Änderung von Art. 199 ist im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts Amt - Ordination - Beauftragung - Gemeindeleitung vorgesehen.
Art. 200 Anstellung	Art. 200 Anstellung	
¹ Die Organe der Kirchgemeinden, kirchlichen Bezirke und der Kirche sind verantwortlich für eine klare Regelung der Dienst- und Anstellungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.		Eine Änderung von Abs. 1 ist im Rahmen des Gesetzgebungsprojekts Amt - Ordination - Beauftragung - Gemeindeleitung vorgesehen.
	Art. 204e Inkrafttreten der Regelungen über die Bezirksreform	Vgl. hierzu Art. 18 des Entwurfs zum Bezirksreglement mit den entsprechenden Erläuterungen.
Verordnung über den Hilfsfonds der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.210)		
Art. 1 Der Hilfsfonds hat den Zweck, für dringende und besondere Aufgaben der Gesamtkirche, der kirchlichen Bezirke und der Kirchgemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, die durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse nicht aufgebracht werden können.	Art. 1 Der Hilfsfonds hat den Zweck, für dringende und besondere Aufgaben der Gesamtkirche und der Kirchgemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen, die durch das Budget der Kirchlichen Zentralkasse nicht aufgebracht werden können.	Da für die kirchlichen Bezirke der Bezirksfonds zur Verfügung steht (vgl. Art. 11 Abs. 2 des geltenden Bezirksreglements, Art. 14 Abs. 2 des Neuentwurfs), sollte beim Hilfsfonds auf die Erwähnung der kirchlichen Bezirke verzichtet werden.
Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Hilfsfonds der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 14.6.1978 (KES 63.211)		
Art. 3 Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden und kirchlichen Bezirke, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligt.	Art. 3 Bei der Bewilligung und der Bemessung der Beiträge ist darauf zu achten, dass alle anderen kirchlichen und nicht-kirchlichen Finanzierungsmöglichkeiten in erster Linie beansprucht werden, und dass sich die Kirchgemeinden, in deren Interessengebiet die Aufgabe erfüllt werden soll, an der Finanzierung nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit beteiligt.	Siehe die Bemerkung zu Art. 1 der Verordnung über den Hilfsfonds.

<p>① Geltende Fassung</p>	<p>② Neuer Text Vernehmlassungsvorlage Herbst 2009</p>	<p>③ Erläuterungen (S. auch die Erläuterungen in der Botschaft zum neuen Bezirksreglement.)</p>
<p>Vgl. auch Synodebeschlüsse betr. Kostenbeteiligung an die HP-KUW und den heilpäd. RU vom 9.6.2004 und 29.11.2005</p>		